

Satzung

der Stadt Ditzingen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ditzingen Stadtmitte“

Auf Grundlage des §162 Abs.1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) und §4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Ditzingen folgende Satzung:

§1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ditzingen Stadtmitte“

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ditzingen Stadtmitte“ vom 06.05.2003 sowie die Satzung über die 1. Erweiterung des Sanierungsgebiets „Ditzingen Stadtmitte“ vom 05.10.2005 und die 2. Erweiterung des Sanierungsgebiets „Ditzingen Stadtmitte“ 21.04.2011, werden hiermit aufgehoben.

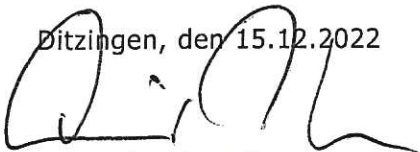
§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der schwarzen Umrandung gemäß dem Lageplan des Stadtbauamtes vom 22.03.2011 und somit alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ditzingen Stadtmitte“. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§3 Inkrafttreten

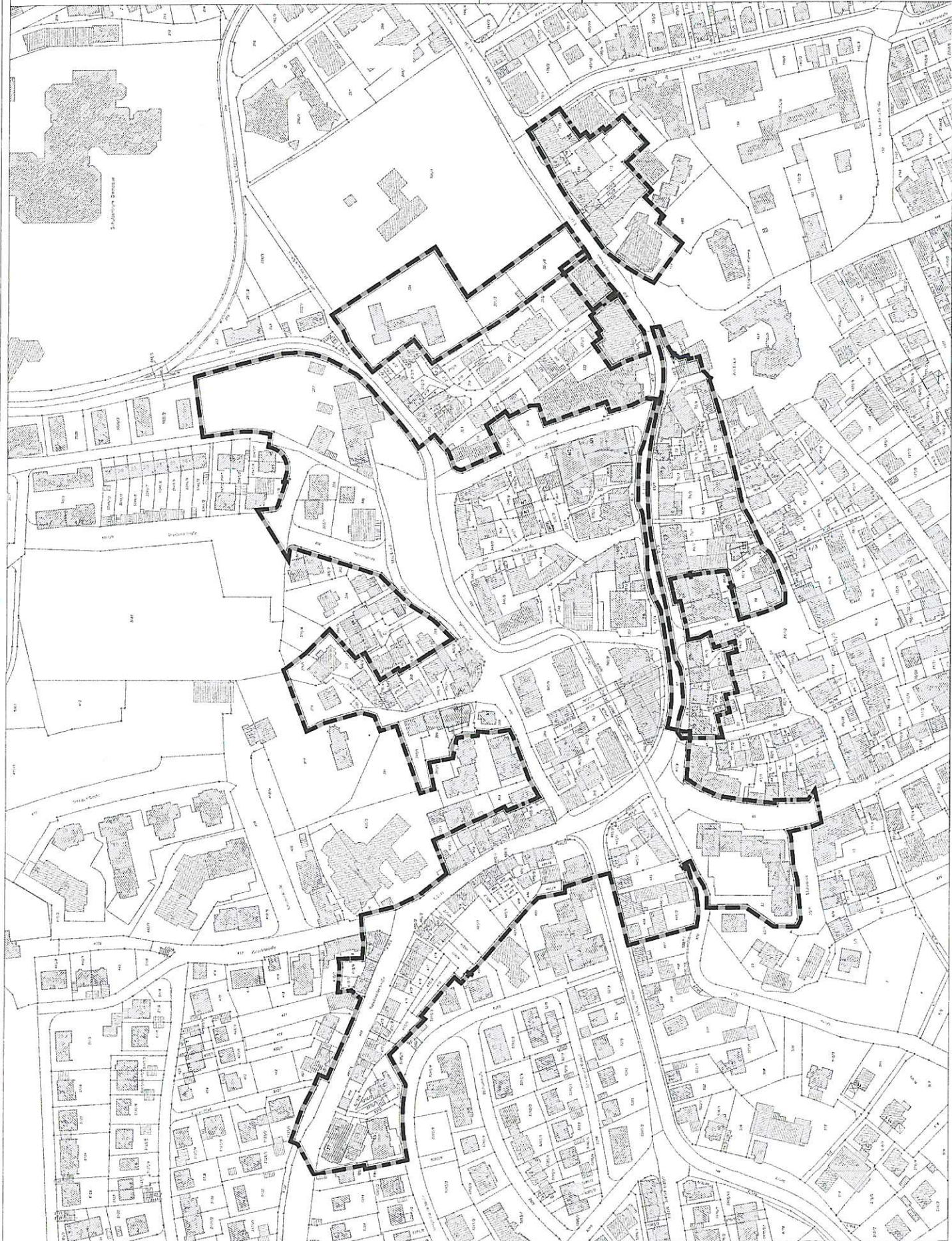
Diese Satzung wird gemäß § 162 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung rechtverbindlich.

Ditzingen, den 15.12.2022



Michael Makurath
Oberbürgermeister





Abgrenzung Sanierungsgebiet

Sanierungsgebiet
"Stadtmitte Ditzingen"
2. Erweiterung des
Sanierungsgebietes